

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Salamatu Hussaini Suleiman, die Kommissarin für politische Angelegenheiten, Frieden und Sicherheit der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6836. Sitzung am 17. September 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 9. Oktober 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>325</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2012 betreffend Ihre Absicht, Herrn Romano Prodi (Italien) zu Ihrem Sondergesandten für den Sahel zu ernennen<sup>326</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6846. Sitzung am 12. Oktober 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires und

humanitären Völkerrechts, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, und unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in Mali unter malischer Führung stattfinden muss,

*mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die Aktivitäten krimineller Gruppen im Norden Malis und in der Erkenntnis, dass die malischen Behörden, die Nachbarländer und die Länder der Region in Kooperation mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den regionalen und internationalen Organisationen sowie den bilateralen Partnern ihre Zusammenarbeit und Koordinierung dringend verstärken müssen, um gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vorzugehen, namentlich unerlaubte Aktivitäten wie den Drogenhandel,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, durch abgestimmte Maßnahmen zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe Unterstützung zur Beilegung der Krise in Mali zu leisten,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 1. September 2012 an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem sie um militärische Unterstützung für die Neuorganisation der malischen Streitkräfte und die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Malis, dessen Norden von terroristischen Gruppen besetzt ist, und für die Bekämpfung des Terrorismus ersuchen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 23. September 2012 an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bezüglich der Bedingungen für den Einsatz von Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Mali und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die darin aufgeführten Maßnahmen zu prüfen,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 18. September 2012 an den Generalsekretär, in dem darum ersucht wird, durch eine Resolution des Sicherheitsrats die Entsendung einer internationalen Militärtruppe zu genehmigen, die, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die malischen Streitkräfte dabei unterstützen soll, die besetzten Regionen im Norden Malis zurückzugewinnen<sup>329</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 28. September 2012 an den Generalsekretär, in dem um eine Resolution des Rates zur Genehmigung der Entsendung einer Stabilisierungstruppe nach Mali im Rahmen eines Mandats nach Kapitel VII ersucht wird<sup>330</sup>, und ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 28. September 2012 an die Afrikanische Union, in dem sie die Afrikanische Union um Mitwirkung bei der Präzisierung des Konzepts, der Modalitäten und der Mittel für die Entsendung einer Stabilisierungstruppe nach Mali bittet,

*in Anerkennung* der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen und der von ihr wahrgenommenen Führungsrolle, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union, im Hinblick auf die Krise in Mali sowie der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, andere regionale und internationale Organisationen, die Nachbarstaaten, die Länder der Region und die bilateralen Partner bei der Beilegung der Krise in Mali wahrnehmen, und sie in dieser Hinsicht auffordernd, sich weiter miteinander abzustimmen,

*erwartungsvoll* dem Treffen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali *entgegensehend*, das die Afrikanische Union in Konsultation mit den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für den 19. Oktober 2012 in Bamako einberufen hat, um die Modalitäten der internationalen Unterstützung für die Übergangsbehörden Malis bei der Lösung der Krise im Norden Malis zu klären,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der von bewaffneten Rebellen, terroristischen Gruppen und anderen extremistischen Gruppen im Norden Malis begangenen Menschenrechtsverletzungen, darunter Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung, namentlich Frauen und Kinder, Tötungen, Geiselnahmen, Plünderungen,

---

<sup>329</sup> S/2012/727, Anlage.

<sup>330</sup> S/2012/739, Anlage.

rungen, Diebstahl, die Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und die Einziehung von Kindersoldaten, betonend, dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>331</sup> darstellen und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und feststellend, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in Mali herrschende Situation am 13. Juli 2012 dem Gerichtshof unterbreitet haben,

*Kenntnis nehmend* von den Schritten, die Mali unternommen hat, namentlich durch die am 6. April 2012 erfolgte Unterzeichnung eines Rahmenabkommens unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, um die Erarbeitung eines Fahrplans für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Aufnahme eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und die Organisation freier, transparenter und fairer Präsidentschaftswahlen innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Rahmenabkommens auf den Weg zu bringen,

*feststellend*, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die Ernennung einer Regierung der nationalen Einheit in Mali, bekundet seine Unterstützung für die Arbeit des Interimspräsidenten Malis, Herrn Dioncounda Traoré, und legt den Übergangsbehörden Malis eindringlich nahe, einen detaillierten Fahrplan für den Übergangsprozess mit konkreten Schritten und Fristen vorzulegen und die Anstrengungen zur Stärkung der demokratischen Institutionen und zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali zu beschleunigen, indem sie rechtzeitig vor dem Ende des Übergangszeitraums friedliche, alle Seiten einschließende und glaubhafte Wahlen abhalten;

2. *verlangt erneut*, dass Mitglieder der malischen Streitkräfte nicht in die Arbeit der Übergangsbehörden eingreifen, nimmt Kenntnis von den Beschlüssen und der Empfehlung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, zielgerichtete Sanktionen in Mali anzuwenden, und bekundet seine Bereit-

6. *erklärt seine Bereitschaft*, nach Erhalt des in Ziffer 7 genannten Berichts des Generalsekretärs auf das Ersuchen der Übergangsbehörden Malis betreffend eine internationale Militärtruppe zur Unterstützung der malischen Streitkräfte bei der Rückgewinnung der besetzten Regionen im Norden Malis zu antworten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, umgehend Militär- und Sicherheitsplaner bereitzustellen, die der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, in engem Benehmen